

Aktuelle Aspekte der Tierseuchenbekämpfung und des Tierschutzes im Landkreis Zwickau

17.02.2021

Themen

- Aktuelle CC-Anforderungen und Auswertung der Kontrollen
- Hinweise zum Tierschutzrecht
- Eigenkontrollkonzepte in der Tierhaltung
- BHV1
- BVD
- Geflügelpest
- Afrikanische Schweinepest
- Blauzungenkrankheit
- West-Nil-Virus
- Abortuntersuchungen / Sektionsprogramm

CC-Anforderungen 2021

- **aus Kontrollen 2020:**
 - Ziehungen erfolgte wieder deutlich eher als in den Vorjahren
 - aber trotzdem späte Kontrollen (Gründe: Weide / Nachziehungen)
 - dadurch auch letztes Jahr Doppelungen und mehr Meldefristverstöße wenn das Jahr fortgeschritten ist
 - unabhängig von der Ziehung Verpflichtung alle Rechtsgebiete abzuprüfen (CC-Protokoll zur Ziehung)
 - häufige Probleme mit Bestandsregister anderer Tierarten TAM-Buch
 - durch Corona keine Erhöhung der Kontrollzahlen aufgrund vorjähriger Verstöße -> wird nachgeholt
 - 2020 weggefallenen Kontrollen aufgrund Corona sollen ebenfalls nachgeholt werden

- Meldefristüberschreitungen führen massiv zu Prämienkürzungen
- „k.o.-Punkte“
 - Anbindehaltung von Kälbern
 - Dunkelhaltung von Kälbern
 - Schild „Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten“
 - Beschäftigungsmaterial Schweine
 - permanenter Zugang zu Tränkwasser

Hinweise zum Tierschutzrecht

- Transport von Selektionstieren zur Schlachtung
- Schlachtung tragender Tiere
- Tötung nicht lebensfähiger oder kranker Tiere
- Kürzen der Schwänze beim Ferkel (Bund-Länder-Aktionsplan aufgrund EU-Kontrolle)
- Verbot betäubungslose Ferkelkastration (**auch bei Kleinsthaltungen !**)
- Enthornung Rinder

Änderung der TierSchNutzV

Kälber bis 6 Monate:

- zusätzlich trockener und weich oder elastisch verformbarer Liegebereich (Einstreu oder Matten, kein Spaltenboden)

Schweine:

- Verbot der Kastenstandhaltung von Sauen im Deckzentrum nach einer Übergangszeit von 8 Jahren
- mehr Platz für Sauen im Zeitraum nach dem Absetzen bis zur Besamung (mind. 5 m² je Sau) nach einer Übergangszeit von 8 Jahren
- max. fünf Tage Kastenstandhaltung von Sauen im Abferkelbereich zum Schutz der Ferkel nach einer Übergangszeit von 15 Jahren

Eigenkontrollkonzepte in der Tierhaltung

§ 11 Abs. 8 TierSchG:

- „Wer Nutztiere zu Erwerbszwecken hält, hat durch betriebliche Eigenkontrollen sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 2 eingehalten werden. Insbesondere hat er zum Zwecke seiner Beurteilung, dass die Anforderungen des § 2 erfüllt sind, geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) zu erheben und zu bewerten.
- enorme Defizite bei Weidehaltung (vor allem ganzjährige Weidehaltung)

„Wer Vieh oder Fische hält, hat zur Vorbeugung vor Tierseuchen und zu deren Bekämpfung

1. dafür Sorge zu tragen, dass Tierseuchen weder in seinen Bestand eingeschleppt noch aus seinem Bestand verschleppt werden,
2. sich im Hinblick auf die Übertragbarkeit anzeigepflichtiger Tierseuchen bei den von ihm gehaltenen Tieren sachkundig zu machen,
3. Vorbereitungen zur Umsetzung von Maßnahmen zu treffen, die von ihm beim Ausbruch einer Tierseuche nach den für die Tierseuche maßgeblichen Rechtsvorschriften durchzuführen sind.“

BHV1 Freiheit

- Impfverbot
- Einstellungsverbot für geimpfte Tiere
- weiterhin Untersuchungspflicht alle 12 Mo.
- keine Attestierungspflicht mehr
- aber Gefahr durch Handel aus nicht freien Regionen
 - dafür Einzeltierattest mit Quarantäne aus nicht Art. 10 Gebieten

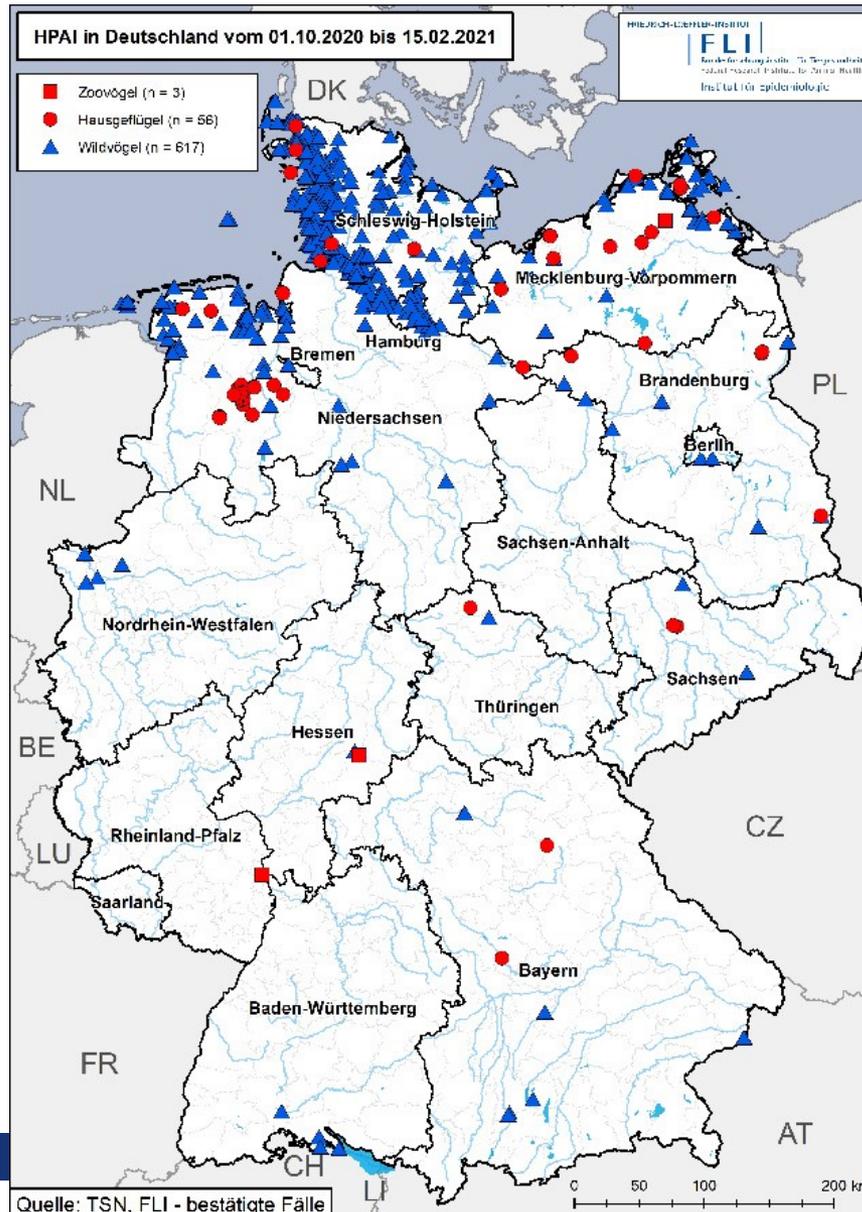
BVD Verfahren

Sachsen erhält ab April 2021 voraussichtlich den Status BVD-frei

Was ist zu beachten?

- Untersuchung aller nachgeborenen Rinder bis spätestens zur Vollendung des 1. Lebensmonats oder vor Verbringung
- Tiere ohne Status im HIT unverzüglich nachuntersuchen!
- Dokumentation in HIT (Problem Übernahme in HIT bei innerbetrieblicher Umstallung)
- Befund über BVD-V Untersuchung muss mitgeführt werden
- Gefahr der Einschleppung in ungeimpfte Bestände
- **Neu ab demnächst:**
 - **Impfverbot**
 - **Pflicht zum Jungtierfenster**

Geflügelpest / HPAI



Geflügelpest / HPAI

Aktuelle Risikoeinschätzung des RKI vom 07.02.21:

- über 500 HPAIV H5-Fälle bei Wildvögeln und
- 36 Ausbrüche bei Geflügel (Tendenz weiter steigend)
- Risiko weiterhin sehr hoch!

Maßnahmen im Landkreis:

- Biosicherheit
- Stallpflicht im Umkreis großer Geflügelhaltungen

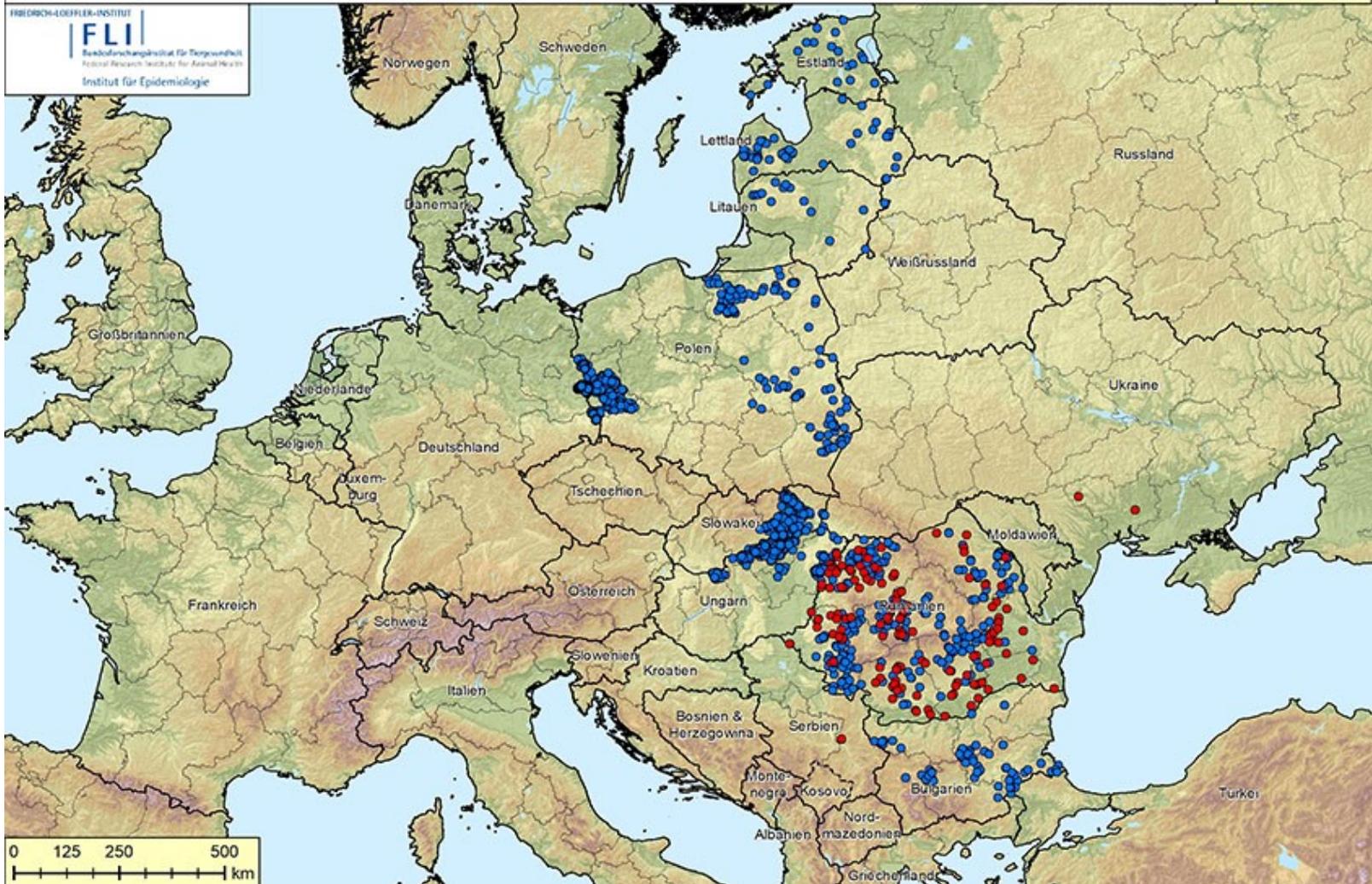
Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest – HPAIV H5

- Pflicht zur Untersuchung des Geflügelbestandes durch einen Tierarzt
 - innerhalb von 24 Stunden Verluste von mindestens 3 Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
 - innerhalb von 24 Stunden Verluste von mehr als 2 % bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren oder
 - erhebliche Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme
 - Zusätzlich bei reinen Wassergeflügelbeständen
 - Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit
 - eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder der Legeleistung von mehr als 5 %
- wer Geflügel nicht ausschließlich in Ställen hält
 - Tiere nur an Stellen füttern, die für Wildvögel nicht zugänglich sind
 - Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, tränken
 - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahren

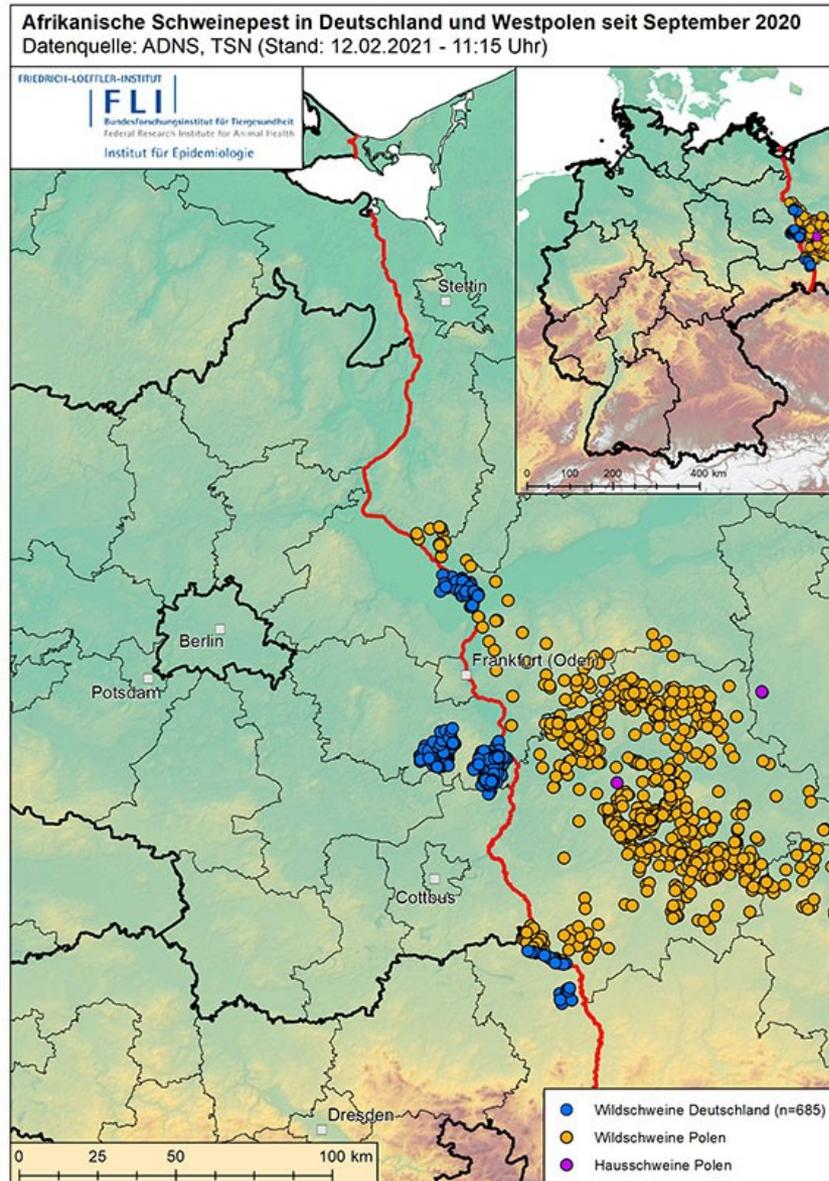
Aktueller Stand ASP in Europa

Afrikanische Schweinepest im Baltikum, Bulgarien, Deutschland, Moldawien, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Ukraine und Ungarn 2021 Datenquelle: ADNS, TSN (Stand: 12.02.2021 - 11:00 Uhr)

- Hausschwein
- Wildschwein



Afrikanische Schweinepest



Vorbeugende Maßnahmen

Schutz vor Tierseuchen im Stall

Maßnahmen der Schweinehaltungshygieneverordnung umsetzen

Stufe 1 Was gilt für alle Betriebe?

Ein Schild „Schweinestand – für Unbefugte Betreten verboten“ muss angebracht sein. Der Stall muss austreichbar sein.



Schutzweg muss genügend und deklariert werden können.



Ein Wasserabflam muss vorhanden sein.



Futter und Einstreu „schweine-sicher“ lagern



Stufe 2 Zusätzliche Anforderungen an Betriebe der zweiten Stufe
→ 20 – 700 Mastschweine oder 3 – 150 Zuchtsauen oder 3 – 100 Zuchtsauen zusammen mit anderen Schweinen

1 Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion

- der Ställe und der Räder von Fahrzeugen



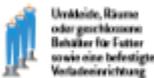
– der Schutzwege an Ein- und Ausgängen der Ställe



Zusätzliche Anforderungen an die Reinigung und Desinfektion von Gegenständen und Räumen



2 Umkleide-, Räume oder geschlossene Behälter für Futter sowie eine befestigte Vorladeeinrichtung



Einwegkleidung für Betriebsinnde



3 Verschlussschleusen, leicht zu öffnender und desinfizierbarer Kartonschächte, die entladen werden können, ohne dass diese das Betriebsgelände betreten werden muss



4 Schadensbegrenzung



5 Besondere Anforderungen an die Lagerung von Dung und Gülle



6 Neben dem Bestandsregister: Zusätzliche Dokumentationspflicht zu Todesfällen, Aborten und Totgeburten

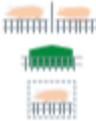


Stufe 3 Zusätzliche Anforderungen an Betriebe der dritten Stufe
→ mehr als 700 Mastschweine oder mehr als 150 Zuchtsauen oder mehr als 100 Zuchtsauen zusammen mit anderen Schweinen

1 Einlebung des Betriebsgeländes

Unterfütterung der Ställe in Stallabkangens; in getrennten Betrieben Trennung der Zucht- und Mastschweine

Isoliertall für Mastzuzüge



2 Stallhaare Umkleideraum als Schüssel mit Wasser anreichern zur Reinigung von Schutzwerk und Handwaschbecken



3 Zwingender Kleidungswechsel beim Betreten und Verlassen des Stalles



4 Besondere Hygieneanforderungen an den Transport





Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

bmel.de/asp

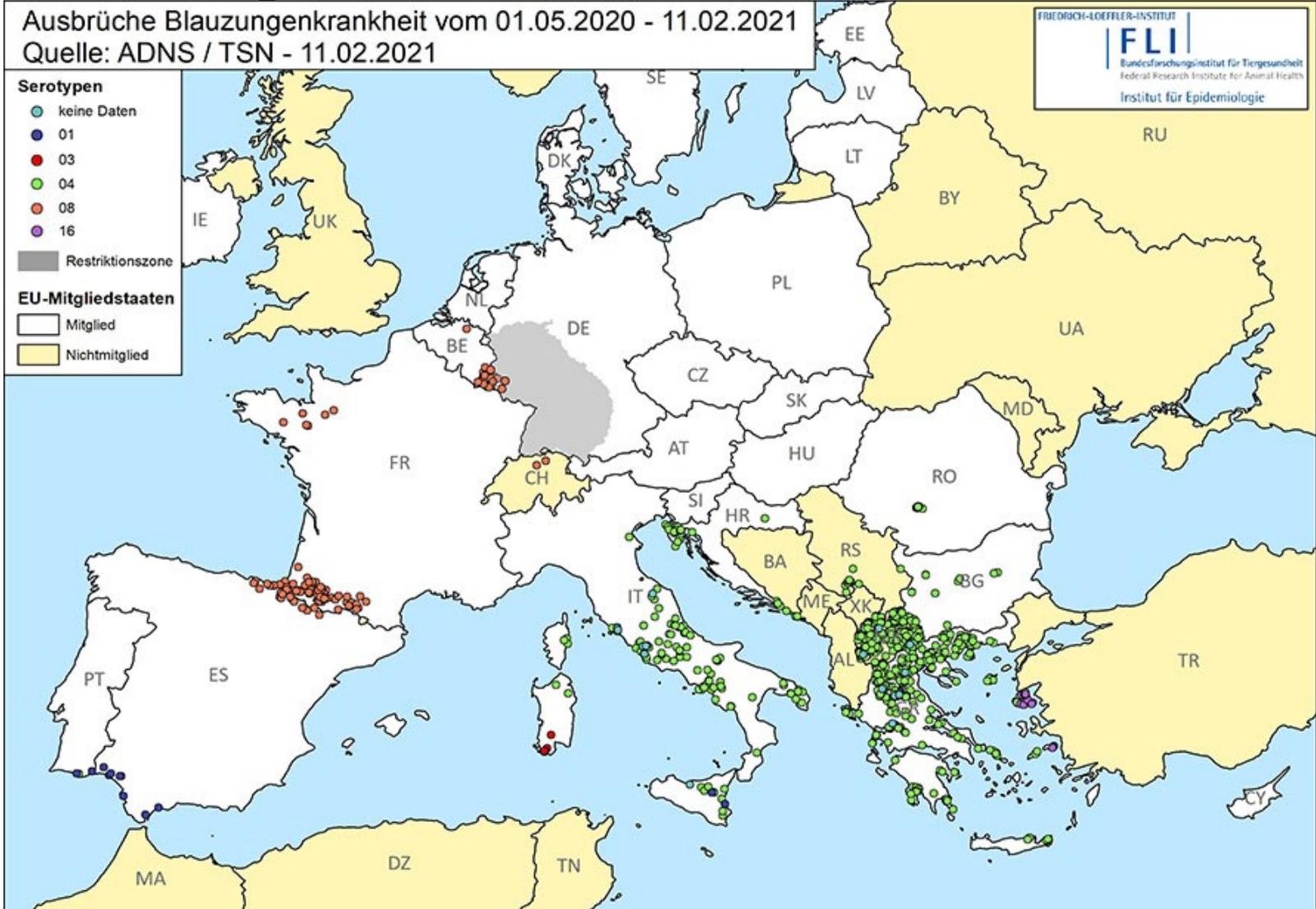
- Einhaltung der Einfriedung von Betrieben
- Hygieneschleusen
- Kadaverlagerung
- Warenverkehr/Lagerkapazität prüfen

- ! Bestandsregister !
- ! Besucherbuch !
- ! Schulungen Ihrer Mitarbeiter !

Allgemeinverfügung der LDS vom 24.01.2020 für die Jagd

1. Anzeigepflicht der Jagd ausübungs berechtigten für jedes verendet aufgefundene Wildschwein (Fall- und Unfallwild) sowie jedes krank erlegte Wildschwein unverzüglich unter Angabe des Fund- bzw. Erlegungsortes
2. Mitwirkungspflicht der Jagd ausübungs berechtigten bei der Entnahme von Proben und bei der Bergung der Tierkörper

Bluetongue



Bluetongue

- aktuelle Risikobewertung des FLI vom 26.04.2019:
 - Verbringen von Tieren mit ausreichendem Impfschutz als vernachlässigbar eingeschätzt
 - Verbringen virologisch negativ getesteter Tiere in Verbindung mit einem Schutz vor Gnitzen wird in der vektoraktiven Zeit als wahrscheinlich eingeschätzt, in der vektorarmen Zeit als vernachlässigbar

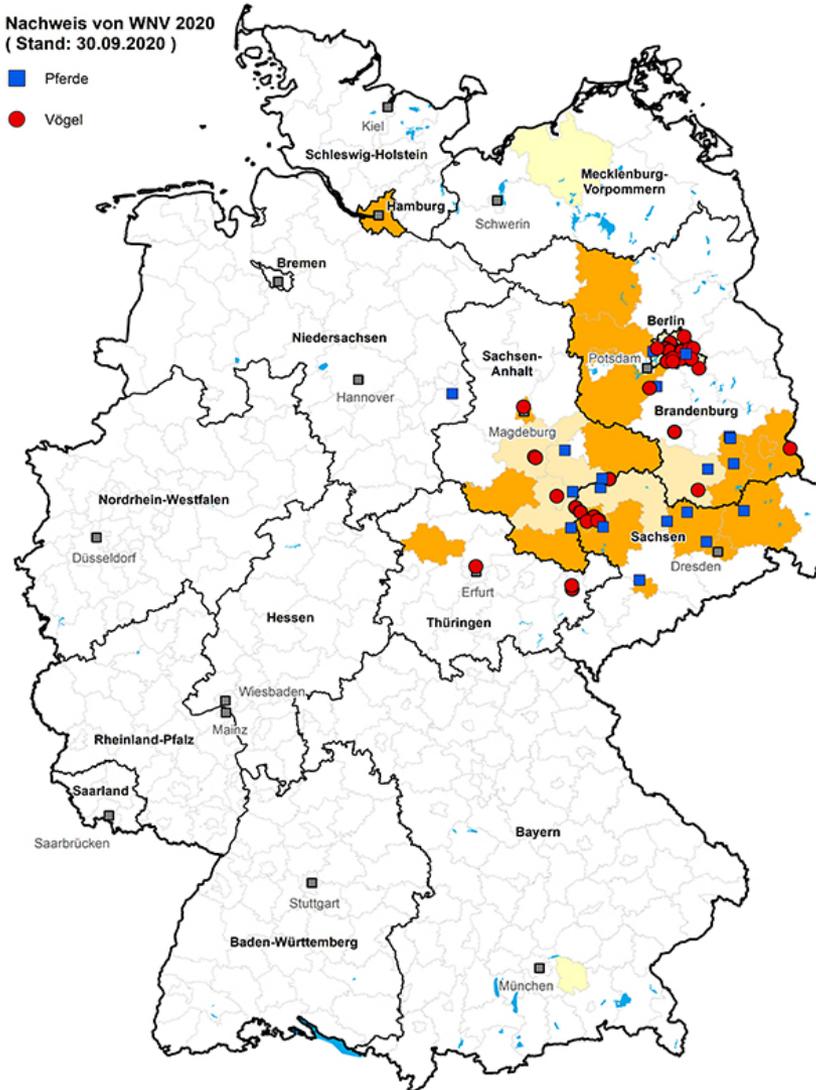
Maßnahmen:

- z.Z. Impfung freiwillig
- nach Ausbruch bzw. Sperrgebiet gelten die Impfempfehlung der StiKoVet vom 02.02.2016
- Kostentragung TSK 2 € je Impfung
- **Anzeige im LÜVA vor Impfbeginn und Eintragung einzeltierbezogen im HIT !**

West-Nil-Virus

Nachweis von WNV 2020
(Stand: 30.09.2020)

- Pferde
- Vögel



Abortuntersuchung / Sektionsprogramm

- dabei auf alle Aborterreger untersucht
- Häufungen von Q-Fieber- und Leptospirose-Befunden
- Einsendung von Abortmaterial zur PCR
- Leptospirose: Schadnagerbekämpfung

- Sektionsprogramm als preiswerte Möglichkeit frühzeitig Erkrankungsgeschehen im Bestand zu erkennen

Vielen Dank!

